

SATZUNG

Jugend- & Kulturzentrum Alte Brauerei Annaberg e.V.



§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen „Jugend- & Kulturzentrum Alte Brauerei Annaberg“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Annaberg-Buchholz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss im Jugend- und Kulturzentrum „Alte Brauerei“ in Annaberg-Buchholz mitwirkender und unterstützender Menschen ohne Ansehen ihrer Weltanschauungen und sozialen Herkunft.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein fördert, plant, organisiert und vollbringt Kinder-, Jugend- und soziokulturelle Arbeit, insbesondere:

- Betreibung des Jugend- & Kulturzentrums „Alte Brauerei“ Annaberg als soziokulturelle Einrichtung
- Förderung & Unterstützung von Nachwuchs- & Amateurkunst und die Durchführung entsprechender soziokultureller Veranstaltungen
- offene Kinder- & Jugendarbeit
- Außendarstellung des Vereins und somit des Jugend- & Kulturzentrum
- Bildungsarbeit für Menschen jeden Alters

Dem Verein ist es gestattet, Zweckbetriebe, die die Vereinsziele unterstützen, zu unterhalten.

Der Verein ist ehrenamtlich tätig, kann aber zur Realisierung der Vereinsziele Anstellungsverhältnisse eingehen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Soziokultur Sachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede einzelne oder juristische Person sein, die bereit ist die Vereinsziele zu unterstützen. Es besteht die Möglichkeit, als Vereinsmitglied oder als Fördermitglied beizutreten, wobei Vereinsmitglieder aktive Arbeit im Verein leisten sollen.

Fördermitglied kann man über einen Förderbeitrag werden ohne Stimmberechtigung.

Außergewöhnliche Leistungen auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend- & soziokulturellen Arbeit können mit einer Ehrenmitgliedschaft (= reguläre Vereinsmitgliedschaft) gewürdigt werden.

Beiträge:

Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr:	6 Euro jährlich
Mitglieder:	12 Euro jährlich
Juristische Personen:	25 Euro jährlich
Fördermitglieder:	Minimum 25 Euro jährlich

Mindestalter für die Mitgliedschaft im Verein: 16 Jahre.

3.1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann durch einen formlosen schriftlichen Antrag angezeigt werden.

3.2. Ende der Mitgliedschaft

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, jedoch formlos schriftlich anzuzeigen. Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder bei grobem Fehlverhalten zum Schaden des Vereins kann ein Ausschluss von Mitgliedern erfolgen.

Dieser Ausschluss erfolgt durch den Vorstand vorläufig und ist in jedem Falle von der Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen und den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Außerdem endet die Mitgliedschaft im Verein von selbst, wenn ein Mitglied länger als 2 Jahre keinen Vereinsbeitrag entrichtet hat.

§ 4 Organe des Vereins

4.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Alle Mitglieder sind durch persönliches Anschreiben mindestens 10 Tage vor der Versammlung einzuladen.

Wenn durch 1/10 aller Mitglieder unter Vorlage eines schriftlichen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird, so muss diese binnen Monatsfrist einberufen werden. Aus triftigen Gründen kann auch der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Beschlussfähigkeit ist hergestellt, durch die anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Mitgliederversammlungen sind immer öffentlich.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Rahmenarbeitsplan für den Verein
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse zu Vereinsregularien (Kassenordnung, Geschäftsordnung)
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer:

- Satzungsänderungen 2/3 Mehrheit
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern 2/3 Mehrheit
- Auflösung des Vereins $\frac{3}{4}$ Mehrheit

Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheime Abstimmung erfolgen.

4.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Darunter befinden sich der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/-in, ein/e Schatzmeister/-in und ein/e Schriftführer/-in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern rückt der/die jeweilige Nachfolgekandidat/-in den Vorstand, ansonsten ist eine Nachwahl erforderlich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand legt innerhalb seiner konstituierenden Sitzung die Ämter Vorstandsvorsitzende/-r und Stellvertreter/-in sowie Schatzmeister/-in und Schriftführer/-in aus den gewählten Vorstandsmitgliedern fest.

Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese vertreten, wobei der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in jeweils einzelvertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich und bearbeitet die laufenden Vereinsaufgaben in Verantwortung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand agiert ehrenamtlich.

§ 5 Geschäftsordnungen

Die Organe des Vereins geben sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführung nimmt der/die 1./bzw. 2. Vorsitzende/-r wahr.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine andere Person mit dieser Aufgabe betraut werden. In diesem Falle handelt der/die Geschäftsführer/in im Auftrag des Vorstandes.

§ 6 Kassenprüfung

Die über Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führende Rechnung ist alljährlich abzuschließen und von mindestens zwei Kassenprüfer/-innen mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Kassenprüfer/-innen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Prüfbericht ist schriftlich anzufertigen und auf der Mitgliederversammlung zu erstatten.

Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 7 Protokolle

Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll liegt, unterschrieben von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/-in und von dem /der Schriftführer/-in, dem jeweiligen Gremium zur Annahme vor. Protokolle sind von jedem Vereinsmitglied jederzeit einsehbar.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gründungssatzung wurde am 23.04.1997 in der ersten Mitgliederversammlung beschlossen.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.10.2022 erfolgte die letzte Überarbeitung der Satzung, die dieser Fassung entspricht und unter der Vereinsregisternummer: VR 4594 beim Amtsgericht Chemnitz vorliegt.